

G e s e t z

über den Bebauungsplan Fuhlsbüttel 7

Vom 7. Nov. 1966

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan Fuhlsbüttel 7 für das Plangebiet Hummelsbütteler Kirchenweg - Kleekamp - Ohkamp - Hummelsbütteler Kirchenweg - Grenze der Gemarkung Fuhlsbüttel - Hummelsbütteler Landstraße - Bahnanlagen (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 431) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des Obergeschosses zulässig.
2. Es sind nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

B e g r ü n d u n g

I

Der Bebauungsplan Fuhlsbüttel 7 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 19. August 1965 (Amtlicher Anzeiger Seite 877) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das gesamte Plangebiet als Wohngebiet aus.

III

Das Plangebiet ist fast ausschließlich mit ein- und zweigeschossigen Wohnhäusern, meist Einfamilienhäusern, bebaut. Ecke Hummelsbütteler Kirchenweg/Heinrich-Traun-Straße befindet sich ein Sportplatz, weiter nördlich ein Altersheim der Vaterstädtischen Stiftung. Im Südwesten wird das Plangebiet durch die U-Bahnlinie in Richtung Ochsenzoll begrenzt.

Durch den Bebauungsplan sollen die städtebauliche Ordnung des Plangebiets gesichert und die Verkehrsverhältnisse verbessert werden.

Die Ausweisung des Baulandes als Wohngebiet mit höchstens zwei Geschossen entspricht weitgehend dem Bestand. Das bestehende Altersheim und der Sportplatz werden im wesentlichen in ihren Grenzen übernommen.

Die Hummelsbütteler Landstraße soll wegen ihrer Bedeutung als Hauptverkehrsstraße verbreitert werden. Sie verbindet die Stadtteile Fuhlsbüttel und Hummelsbüttel und wird nach Norden bis Glashütte weitergeführt. Zur Gewährleistung der Sicherheit des Straßenverkehrs sind an verschiedenen Straßenkreuzungen neue Straßenflächen für Eckabschrägungen ausgewiesen.

IV

Das Plangebiet ist etwa 252 100 qm groß. Hierfür werden für Straßen etwa 45 900 qm (davon neu etwa 2 200qm), für eine Grünfläche etwa 11 300 qm und für Bahnanlagen etwa 8 000 qm benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßen ausgewiesenen Flächen durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Diese Flächen sind unbebaut. Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.